

Der Streit um Ehe und Familie – Verbote eines Kulturkampfes?

1. Die Zeit nach 1945: Renaissance von Ehe und Familie

Der Zweite Weltkrieg hatte elementare Lebenszusammenhänge verwüstet. Bewährten sich auf der einen Seite Ehe und Familie als Orte widerständiger Haltungen und Rettungsanker in vielfältigen Nöten des Leibes und der Seele, so waren sie auf der anderen Seite selber millionenfach zerstört oder amputiert worden. Unzählige Männer und Väter waren gefallen oder in Gefangenschaft geraten. Im Bombenhagel waren Mütter und Väter umgekommen. Ehen hielten den Belastungen nicht stand und wurden in einem zuvor nicht gekannten Ausmaß geschieden. In den ersten Nachkriegsjahren träumten viele Menschen von alten Zeiten. Anlässlich des Todes von *Elly Heuß-Knapp* (1952), der Frau des ersten Bundespräsidenten, die zur Linderung der Nöte der überforderten Frauen das Müttergenesungswerk gegründet hatte, gab ihre Weggefährtin *Antonie Nopitsch* der allgemeinen Sehnsucht beredten Ausdruck: „Wissen wir noch, was das ist: eine Familie? Eine richtige Familie mit Vater, Mutter und Kindern um einen Tisch. Wissen wir noch, was das ist: Der Frieden eines Hauses, die Geborgenheit in den eigenen vier Wänden, die Sicherheit einer Existenz? Wir erinnern uns, daß es das alles einmal gab. Es war gestern so, und es könnte morgen wieder so sein.“

Joachim Radkau, der Biograph von *Theodor Heuß*, kommentiert diese Sätze: „In der Tat, ‚morgen‘ gab es das wieder, von Jahr zu Jahr für immer mehr Deutsche. Aber genau das wirft ein Licht auf den Wandel der Zeiten: Anfang 1950 mochten manchen Zuhörern bei solchen Worten die Tränen kommen; zehn Jahre darauf hätten sie zumindest bei vielen Jüngeren ein Gähnen ausgelöst. Für die ‚Trümmerkinder‘ und die, die Krieg und Gefangenschaft durchgemacht hatten, war es der Traum des Lebens, im festen Haus und im Kreis der Familie um den gedeckten Tisch zu sitzen; zehn Jahre darauf hatten viele Jugendliche zu viel von dieser Geborgenheit.“ (in: *Theodor Heuß*, 2013, S. 482)

Gewiß, das Bild, das *Antonie Nopitsch* zeichnet, ist voller Nostalgie, nimmt Sehnsüchte nach einer heilen Welt auf, blickt zurück in eine Vergangenheit, die es so in Wirklichkeit niemals allgemein gab. Der Schutz von Ehe und Familie, wie er im Grundgesetz, Art. 6, Abs. 1 steht, fand auch wegen dieser traumatischen Erfahrungen und verbreiteten Hoffnungen allgemeine Zustimmung – der Artikel geht übrigens zurück auf eine Anregung der katholischen Bischöfe, war aber keineswegs strittig. Wenn spätere Generationen, denen die Erfahrungen des Krieges fehlen, über das biedermeierlich anmutende Idyll spotten, ist das noch kein Argument gegen tief in der Seele verborgene Vorstellungen vom guten Leben und seinen Voraussetzungen. Junge Menschen, heute gefragt, was sie sich für ihre Zukunft

wünschen, antworten, so belegen es alle Shell-Studien der letzten Jahrzehnte, in überwältigend großer Zahl: eine stabile Partnerschaft, Treue, Kinder. Kritischer denken in der Regel nicht einmal Erwachsene, deren Ehen zerbrochen sind – sonst würden nicht so viele eine zweite Ehe eingehen oder sich doch in einer neuen Partnerschaft binden. Freilich, Wunsch und Wirklichkeit stimmen sehr häufig nicht überein.

2. Seit den sechziger Jahren: Vordringen anderer Gesellungsformen

Ehe und eigene Familie waren niemals die einzige Weise, in der Menschen ihr Leben führten. Abgesehen davon, daß über lange Zeiträume hinweg die Ehe gar nicht von allen erwachsenen Menschen eingegangen werden konnte wegen verschiedener Ehehindernisse – fehlendes wirtschaftliches Auskommen, verwandtschaftliche Beziehungen, religiöse Einschränkungen, Standesunterschiede – kannte das Mittelalter sog. klandestine (heimliche) Ehen: Da hatte ein Mann einer Frau zwar die Ehe versprochen, weil er sie – *Goethes* Mutter nannte es – als „Bett-schatz“ haben wollte, aber der rechtliche Schritt der verbindlichen Eheschließung wurde vermieden. Männer scheuten oft die finanziellen Folgen, wollten weder für die Partnerin noch die Kinder aufkommen, auch für neue Verhältnisse frei bleiben. Sie schlossen deshalb heimlich vor einem Priester die Ehe. Zur Zeit *Luthers* kam das nicht nur gelegentlich vor, sondern betraf statistisch eine erhebliche Zahl.

In den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gewann wieder an Reputation, was 40 Jahre zuvor schon in den Großstädten gang und gäbe gewesen war: Man lebte auf Zeit zusammen, solange Neigung und Liebe lebendig waren. Die romantische Liebe wird zur Voraussetzung längeren Zusammenlebens, also auch einer Ehe. Und weil die Erfahrung zeigt, wie wetterwendisch die Liebe ist, heute kommt sie, morgen geht sie, scheuten viele eine dauerhafte Beziehung. War früher, um es plakativ zu sagen, die Liebe oft eine Folge des verbindlichen Zusammenlebens, wurde sie jetzt zu seiner Voraussetzung. Dabei wurde, auch wenn man bei Trauungen gerne das Hohelied der Liebe aus dem 1. Korintherbrief zu hören wünschte, die Liebe ausschließlich erotisch verstanden; die Abgründigkeit paulinischer Sätze („die Liebe ist langmütig und freundlich ... sie erträgt alles, sie glaubt alles, sie hofft alles, sie duldet alles“, V. 4-7 von Kapitel 13) verkam zum poetischen Wohlklang. Die Trauagenden der lutherischen Kirchen hatten stets auch von der „Last und Not“ gesprochen, die mit der Ehe verbunden sind. *Paul Gerhards* „Trostlied christlicher Eheleute“, das nicht mehr in unserem Gesangbuch steht, singt davon so:

„Zwar bleibt's nicht aus, es kommt ja wohl ein Stündlein, da man leidesvoll die Tränen lasset schießen. Jedemoch, wer sich in Geduld ergibt, des Leid wird Gottes Huld in großen Freuden schließen. Sitze, schwitze nur ein wenig, unser König wird behende machen, daß die Angst sich wende.“ (EKG 172, Vers 6, hier nach dem Original).

Die Auffassungen ändern sich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und die Trauagenden und Gesangbücher werden von solch realistischen Passagen ent-rümpelt. Von der Ehe erwartet man jetzt eine ungetrübt glückliche personale Be-

ziehung auf Dauer. Zeigen sich in dieser Hinsicht Defizite, so wechselt man eher den Partner, als daß man, dem Apostel folgend, wegen eines gegebenen Versprechens und der Verantwortung für die Kinder „alles erträgt, alles duldet, langmütig und freundlich bleibt.“ Es waren nicht Witzbolde, die anstelle des Versprechens „bis daß der Tod euch scheidet“ die Wendung vorschlugen „solange es gut geht“.

Da inzwischen auch Frauen einen Beruf erlernten und ausüben wollten, überdies die Pille die Geburt von Kindern hinauszuschieben half, begannen junge Männer und Frauen miteinander zu leben, ohne eine förmliche Ehe zu schließen und klassische Familien zu gründen. Insgesamt lehnte man die rechtlichen Schritte nicht ab, vertagte sie aber auf später, auf die Zeit etwa, wenn sich überraschend oder beabsichtigt Kinder einstellten. Das gemeinsame Leben ohne förmlichen Eheschluß traf nicht mehr auf Ablehnung oder Naserümpfen; zunächst hingenommen, gewann es schließlich breite gesellschaftliche Zustimmung.

3. Das Antidiskriminierungsverbot und die Gleichstellung

Strafrechtliche Sanktionen gegen Homosexuelle gibt es in Deutschland seit 1969 nicht mehr. Mit dieser Revision war allerdings noch nicht die zurückhaltende, ja ablehnende Haltung in der Bevölkerung beseitigt. Die Europäische Union nahm sich deshalb der Sache an und legte im Jahre 2000 eine Richtlinie gegen die Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung vor (Nr. 78).

Discrimen heißt zu deutsch „Zwischenraum, Unterschied, Unterscheidungsgabe“, discernere „scheiden, trennen, unterscheiden, beurteilen“. Ziele das Verbot der Diskriminierung ursprünglich ab auf die negative Wertung unterschiedlicher Rassen, Sprachen, Religionen und sexueller Orientierungen, so besteht inzwischen eine Tendenz – gegen den sprachlichen Sinn – schon die Unterscheidung von sexuellen Veranlagungen zu beanstanden, also mit der *Gleichwertigkeit* der Sachverhalte auch ihre *Gleichheit* zu behaupten.

Wie in anderen Ländern gab es auch in Deutschland Bestrebungen, die Antidiskriminierung von sexuellen Orientierungen ins Grundgesetz aufzunehmen. Bislang ist das nur in einzelnen Länderverfassungen erfolgt, der Sachverhalt für die Bundesrepublik Deutschland dagegen arbeits- und zivilrechtlich im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz geregelt worden. In ihm werden „ungerechtfertigte Benachteiligungen“ wegen Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, sexueller Orientierung und Religion untersagt. Starke politische Kräfte sind mit dieser Regelung allerdings nicht zufrieden. Das wurde wieder deutlich, als gegen die jetzige Datenschutzbeauftragte des Bundes eingewandt wurde, sie habe eine Aufnahme der Antidiskriminierung sexueller Ausrichtungen in die Verfassung verhindert. Ich halte die Kritik nicht nur für nicht gerechtfertigt, sondern den gewählten Weg für unerlässlich. Steht ein allgemeines Antidiskriminierungsverbot in der Verfassung, ist ein kritisches, ja ablehnendes Urteil von Pädophilie und Polygamie kaum noch aufrechtzuerhalten. Entsprechend würden Bisexuelle einen besonderen Schutz einfordern.

Im Zuge des Verbots der Diskriminierung von Homosexuellen ist in vielen Ländern, im Jahre 2001 auch in Deutschland, das Institut der eingetragenen Partner-

schaft für homosexuelle Männer und Frauen geschaffen worden. Ursprünglich als eine Regelung eigener Art gedacht neben dem in Artikel 6,1. gewährleisteten besonderen Schutz der staatlichen Ordnung für Ehe und Familie, haben andere Länder aus dem Grundrecht der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz (Art. 3 GG) die Konsequenz gezogen, zwischen Partnerschaften von Heterosexuellen und Homosexuellen nicht mehr zu unterscheiden, sondern beide vollständig gleich zu behandeln.

4. Die Übertragung der Begriffe Familie und Ehe

Nach den Auseinandersetzungen in Frankreich bescherte uns das zu Ende gegangene Jahr zum Abschluß noch groteske Nachrichten aus Kroatien. Dort stimmte das Volk darüber ab, ob das Rechtsinstitut Ehe der Verbindung von Mann und Frau vorbehalten oder auch für Partner des gleichen Geschlechts geöffnet werden sollte. Der Streit glich einem Kulturkampf. Den Initiatoren der Abstimmung wurde von den Gegnern Diskriminierung von Homosexuellen vorgeworfen; von einem Anschlag auf die eben erst erreichte Mitgliedschaft in der EU war die Rede.

Man reibt sich die Augen. Was seit Menschengedenken selbstverständlich war und von niemandem bestritten wurde, sollte plötzlich nicht mehr gelten: Eheleute sind Menschen verschiedenen Geschlechts, die sich miteinander verbinden, um, das ist nicht der einzige Grund, aber doch ein wesentlicher, durch Kinder zur Familie zu werden.

Wer die Macht hat, Begriffe gegen ihren ursprünglichen Sinn neu zu definieren, verändert die Wirklichkeit. Deshalb ist der Kampf um Begriffe häufig auch ein Kampf um die unserem Leben zugrundeliegenden Grundlagen. Die Sprache benennt nicht nur Sachverhalte, sie stellt sie auch schöpferisch her. Der Familienbegriff ist schon lange nicht mehr ausschließlich auf verheiratete Paare und ihre Kinder begrenzt. Seit einiger Zeit gilt bei vielen der Grundsatz: Wo verschiedene Generationen zusammenleben, dort ist Familie.

Nun gab es in der Tat auch früher schon einen engeren und einen weiteren Familienbegriff. In der Bibel ist er kaum von Bedeutung, in ihr heißt das, was wir Familie nennen, „Haus“. Dazu gehören drei oder gar vier blutsverwandte Generationen sowie das Knechte und Mägde umfassende Gesinde – wir nannten das früher „Großfamilie“. Man sprach auch, zum Beispiel, von der Familie des Monarchen oder des Papstes, zu ihr gehörten nicht nur die Blutsverwandten (beim Papst alle, mit denen er täglich zusammenlebte), sondern auch enge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; die Familie ist hier die engste Hausgemeinschaft.

Bislang aber war allen klar, daß es sich hier um einen analogen Gebrauch des Begriffs Familie handelt, der eine besondere Nähe und Zugehörigkeit von Menschen ausdrückt, die durch gemeinsame Aufgaben miteinander verbunden sind.

Scheidungen lösen Familienverbände auf. Und neue Bindungen bringen Angehörige verschiedener Familien in neuen Familien zusammen. Insofern ist ein engerer und ein weiterer Familienbegriff gerechtfertigt. Aber den grundlegenden Sachverhalt darf man nicht beseitigen: daß nur die Verbindung zwischen Mann und Frau eigene Kinder hervorbringen, also zur Grundform von Familie werden kann. Das

ist gleichgeschlechtlichen Partnerschaften nicht möglich; insofern müssen sie auch von der Ehe unterschieden bleiben. Mit „Ehe“ hetero- und homosexuelle Partnerschaften ohne Unterschied bezeichnen kann nur, wer den Zusammenhang zur nächsten Generation als unbedeutende Nebensache ansieht.

5. Der sprachliche „Gleichheitsfuror“ macht Ungleiches gleich

Die Medien treiben die Veränderung der allgemeinen Wahrnehmung mächtig voran. Viele Journalisten schreiben nicht, der frühere Wehrbeauftragte *Reinhold Robbe* sei mit dem Opernregisseur *Frejo Majer* eine (eingetragene) Partnerschaft eingegangen, sondern: beide hätten „geheiratet“. Wer diese und ähnliche Meldungen mehrfach liest oder hört, für den löst sich die vom Gesetzgeber bislang eingehaltene Differenz zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft allmählich auf. So verändern unsere Medien die Wirklichkeit.

Der Jurist lernt im 1. Semester, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Um eine heterosexuelle oder homosexuelle Partnerschaft in gleicher Weise „Ehe“ nennen zu können, streicht man deshalb den grundlegenden Sachverhalt, daß nur aus heterosexuellen Beziehungen Kinder hervorgehen können. Eine Erinnerung an diesen Tatbestand denunziert man als für menschliche Beziehungen unangemessenen Biologismus. Sicher, es genügt nicht, den Menschen auf natürliche und biologische Gegebenheiten festzulegen. Der Mensch ist mehr als nur Natur oder Biologie. Aber man kann auch nicht von natürlichen und biologischen Sachverhalten schlankweg absehen. So töricht es wäre, die Verbindung von Mann und Frau ausschließlich von der Generationenfolge, also von Kindern her, zu definieren, so töricht ist es, von dieser Ausrichtung vollkommen abzusehen.

Kinder prinzipiell verhüten zu wollen, ist mit dem christlichen Verständnis der Ehe nicht vereinbar, war lange Zeit ein Scheidungsgrund und ist im katholischen Verständnis noch heute ausreichend, eine Ehe für nichtig zu erklären. Daß es Ehen ohne Kinder gibt, ist keine zureichende Einrede. Und daß homosexuelle Paare Kinder adoptieren und so zu einer Familie werden können – bei uns bislang noch nicht möglich – heilt nicht die biologische Unmöglichkeit, ganz abgesehen von der Frage, ob Kinder nicht normalerweise Mutter und Vater brauchen, sowohl im biologischen als auch im sozialen Sinne von Mütterlichkeit und Väterlichkeit. Eine Mutter und ein Vater oder zwei Mütter und zwei Väter dagegen sind stets nur eine Notlösung. Bislang verfügen wir nicht über verlässliche Erkenntnisse zum Aufwachsen von Kindern in gleichgeschlechtlichen Verbindungen. Noch in den fünfziger und sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts jedenfalls war man sich einig, daß der Ausfall der Väter bei den Kriegswaisen ein Mangel sei, der sich nicht vollständig kompensieren, bestenfalls mildern lasse. Erfahrungen in den Grundschulen sind auch heute noch eindeutig.

6. Die Bevorzugung sexuell bestimmter Gesellungsformen

Erstaunlich an unseren Debatten ist die Fixierung auf Lebensformen, die zentral durch die Sexualität definiert sind. Unterstützung und Hilfe, an denen dem Gesetzgeber im Interesse einer überlebensfähigen Gesellschaft gelegen sein muß, gab es

und gibt es jedoch auch zwischen Geschwistern oder Freunden und Freundinnen, die gemeinsam das Leben bewältigen, ohne daß bei ihnen die Sexualität eine Rolle spielt. Aus welchen Gründen verdienen solche Weisen gemeinsamen Lebens weniger Schutz und Anerkennung? Mir will es nicht einleuchten, daß allein Eros und Sexus Verhältnisse schaffen, denen steuerliche Vorteile, Vergünstigungen im Erbrecht, Zeugnisverweigerungsrecht u.a. zugute kommen. So wird aus der beabsichtigten Antidiskriminierung homosexueller Partnerschaften eine Diskriminierung von Gesellungsformen, für die das Sexuelle belanglos, dagegen das gemeinsame Bewältigen der Lasten und Freuden des Lebens von entscheidender Bedeutung ist.

Neben solchen bürgerlichen Gesellungsformen dürfen spirituelle Gemeinschaften (Klöster, Orden) nicht vergessen werden. Sie sind ja nicht nur religiös und kulturell, sondern auch ökonomisch und sozial von außerordentlicher Bedeutung für das Leben einer Gesellschaft.

Wahrscheinlich ist insgesamt das Merkmal der Sexualität zur Unterscheidung menschlicher Gesellungsformen unzureichend. In den Blick zu nehmen wären dagegen vom staatlichen Gesetzgeber Verbindungen, in denen das entscheidende Kriterium das Aufwachsen und die Sorge für Kinder sind – also Ehe und Familie – und alle anderen Verbindungen, die der wechselseitigen Hilfe, Pflege und Unterstützung dienen. Im Interesse des Staates liegt vorrangig die Generationenfolge, also verdienen die Gesellungsformen, die ihr dienen, primäre Aufmerksamkeit und Privilegien. Anderen Weisen gemeinsamen Lebens, und zwar allen, könnten dann in zweiter Linie Vorteile gewährt werden, insofern sie die staatlichen sozialen Systeme entlasten. Die sexuelle Bestimmtheit als entscheidendes Kriterium zur Unterscheidung von Partnerschaften heranzuziehen, scheint mir dagegen ein fataler Biologismus zu sein. Unterscheidet man in dieser Weise, entkrampft sich auch der Umgang mit verschiedenen Formen der Sexualität und tritt der Streit über eingetragene Partnerschaften unterschiedlicher Art in den Hintergrund.

7. Gegen Wortlaut und Geist des Grundgesetzes

Der Gesetzgeber verfolgte, als er im Jahre 2001 das Institut der eingetragenen Partnerschaft schuf, nicht das Ziel, den Unterschied zum grundgesetzlichen Schutz von Ehe und Familie einzuebnen. Mit das Grundgesetz ändernder Mehrheit hätte er dann für klare Verhältnisse sorgen müssen. Aber das war nicht möglich, weil dafür die nötigen Mehrheiten in Parlament und Bundesrat fehlten. Die Kräfte, die eine vollständige Gleichstellung von Ehe/Familie mit homosexuellen Partnerschaften betrieben, wandten sich deshalb an das BVerfG – und bekamen Recht. Die Karlsruher Richter haben mit ihrem Urteil zum „Ehegattensplitting für homosexuelle Paare“ vom 7. Mai 2013 das Grundgesetz gegen seinen klaren Sinn verändert und den Abstand von Ehe/Familie zu homosexuellen Partnerschaften schrumpfen lassen. *Bernd Rüthers* hat deshalb die Frage gestellt: „Wer herrscht über das Grundgesetz?“ (FAZ Nr. 268 vom 18.11.2013) und geantwortet: „In dem fraglichen Beschluß wird das Grundgesetz nicht gewahrt, sondern verändert. Das wird auch in den Sondervoten des Richters Landau und der Richterin Kessel-Wulf festgehalten. Der Senat setzt seine Einschätzung an die Stelle des hierzu allein berechtigten

Gesetzgebers. Gesellschaftlichen Wandel aufzunehmen, zu bewerten und gegebenenfalls rechtliche Formen dafür bereitzustellen kann nur Sache des Gesetzgebers, nicht aber des Verfassungsgerichts sein.“

Ob das Ehegattensplitting noch sinnvoll und gerechtfertigt ist in einer Zeit, in der Frauen wie Männer einen Beruf ausüben und immer mehr Ehen auf Kinder verzichten, kann man mit guten Gründen fragen und negativ beantworten. Richtig ist allerdings, daß die gemeinsame Veranlagung von Ehepaaren zur Einkommensteuer den Frauen zugute kommen sollte, die wegen der Erziehung ihrer Kinder auf ein eigenes Einkommen ganz oder teilweise verzichtet haben. Der Staat honoriert also die immensen sozialen Leistungen, die Mütter im Interesse ihrer Kinder für die gegenwärtige Generation insgesamt und die sozialen Kassen in Zukunft erbringen. Die Anwendung dieses Ausgleichs auf homosexuelle Paare ist dagegen ein Systembruch und lediglich verständlich als Ausdruck eines Gleichheitsfurors. Mit welchen Gründen enthält man den Vorteil des Ehegattensplittings dann noch anderen Formen gemeinsamen Lebens vor?

8. Die Evangelische Kirche hat zur Erosion beigetragen

Seit ihren Anfängen hat die evangelische Christenheit das hohe Lied von Ehe und Familie gesungen. Sie tat das zunächst in erklärtem Unterschied zur damaligen römisch-katholischen Kirche, die zwar die Ehe als Sakrament in die Heilsordnung aufgenommen hatte, faktisch aber den ehelosen Stand der Priester, Mönche und Nonnen als gottgefälliger Lebensform wertete. Wenn *Luther* die Bezeichnung der Ehe als Sakrament ablehnte und von ihr als einem „weltlich Ding“ sprach, so schätzte er sie nicht etwa geringer, sondern höher, wollte aber die von der Kirche aufgestellten Ehehindernisse nicht gelten lassen und zwischen weltlichem (Schöpfungsordnung) und geistlichem Bereich (Heilsordnung) strikt unterscheiden. Die Ehe war für ihn nicht nur, wie es heute oft heißt, „eine gute Gabe Gottes“, sondern ein „göttlicher Stand“ oder „göttliches Werk und Gebot“ (Traubüchlein, Nr. 546 und 547; entsprechend Großer Katechismus, Nr. 670: „göttlicher, seliger Stand“, 671: „der allgemeinste, edelste Stand, der durch den ganzen Christenstand, ja durch alle Welt geht und reicht“). Vielleicht sogar hat die lutherische Kirche Ehe und Familie zu stark als einzig mögliche Lebensform herausgestellt und dabei übersehen, daß es Menschen gibt, die nicht zum ehelichen Leben taugen. Der eigene geistliche Stand von Priestern, Mönchen und Nonnen in der katholischen Kirche hatte einer solchen Überschätzung gewehrt.

Nahezu durch fünf Jahrhunderte hat die evangelische Kirche an ihren Überzeugungen festgehalten und sie im Wandel der Zeiten immer neu theologisch begründet. Als zum Beispiel der für die Ehe gebräuchliche Begriff „Schöpfungsordnung“ durch die deutschchristliche Theologie diskreditiert worden war, sprach *Dietrich Bonhoeffer* nicht weniger entschieden von der Ehe als „Mandat Gottes“ neben Staat und Kirche.

Auf diesem Hintergrund stellt die im Juni 2013 veröffentlichte Orientierungshilfe „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit – Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken“ einen revolutionären Bruch dar. Lebensformen, die es immer schon

gab und die vermehrt neben Ehe und Familie getreten sind, wird jetzt nicht nur die nötige Aufmerksamkeit gewidmet; sie sollen mehr als nur „unvoreingenommen anerkannt und unterstützt“ werden (Nr. 132, S. 141), ja im Sinne einer „normativen Orientierung“ gleichberechtigt neben die auf die Ehe gegründete Familie treten. Galten bisher Ehe und Familie als Leitbild, so heißt es jetzt: „Protestantische Theologie unterstützt das Leitbild der an Gerechtigkeit orientierten Familie, die in verlässlicher und verbindlicher Partnerschaft verantwortlich gelebt wird.“ (S. 55) Für die Gleichwertigkeit der verschiedenen Lebensformen wird in abenteuerlichen Exegesen die Heilige Schrift und die Lehrüberlieferung der evangelischen Kirche in Anspruch genommen.

Die Empörung über diesen „Kurswechsel“ (so dezidiert die Mitverfasserin des Textes *Ute Gerhard*) war groß. Es widersprachen nicht nur konservative und evangelikale Kreise, auch der liberale Flügel evangelischer Theologie erhob Einspruch.

Der Rat der EKD hat nach einer ersten Phase trotziger Verteidigung die vorgetragenen Positionen relativiert und suspendiert, indem er die für theologische Streitfragen zuständige Kammer für Theologie mit einer Ausarbeitung zum evangelischen Verständnis von Ehe und Familie beauftragt hat. Der angerichtete Schaden freilich ist groß und läßt sich nicht mehr gänzlich beheben, allenfalls noch begrenzen. Ein verlässlicher Partner im öffentlichen Diskurs um Ehe und Familie muß die evangelische Kirche erst wieder werden.

9. Die Hochschätzung von Ehe und Familie als Leitbild

Falsche Gegensätze müssen vermieden werden. Wer für Ehe und Familie als Grundformen des Zusammenlebens eintritt, verlangt nicht von allen Menschen, sie müßten diese Lebensform wählen. Eines schickt sich nicht für alle, weiß der Volksmund. Es gibt Menschen, die nicht zur Ehe taugen, das steht schon im Neuen Testament (Mt 19,12). Nicht jede und jeder findet den Partner, mit dem er ein gemeinsames Leben führen kann. Einer großen Aufgabe sich hinzugeben, kann den Verzicht auf ein eheliches Leben und Kinder verlangen. Immer schon gab es Menschen, deren Leben so zentral vom Glauben bestimmt und auf Gottes neue Welt ausgerichtet war, daß sie sich statt für bürgerliche für geistliche Lebensformen entschieden. Es ist auch verständlich, daß das vielfache Scheitern von Ehen junge Menschen zögern läßt, sich auf Dauer zu binden. Wessen Neigung unabänderlich dem eigenen Geschlecht gilt, den kann man nicht in eine heterosexuelle Lebensform zwingen. Die gegenüber früheren Zeiten außerordentlich lange Dauer der Berufsausbildung spricht oft gegen eine zu rasche Bindung, ohne daß sexuelle Enthaltsamkeit ein immer sinnvoller Ratschlag wäre.

Es gibt also gute Gründe, anderen Gesellungsformen als Ehe und Familie gegenüber offen und verständnisvoll zu sein. Das bedeutet jedoch nicht, auf Unterscheidungen zu verzichten und den besonderen Schutz von Ehe und Familie aufzugeben.

Wie auch immer die politischen und höchstrichterlichen Entscheidungen zu Ehe und Familie ausfallen werden, die Zukunft gewinnt nur eine Gesellschaft, die von

den Kindern, also der nächsten Generation her denkt und die nötigen Entscheidungen in dieser Perspektive trifft.

10. Staat, Kirche, Gesellschaft: Voraussetzungen ihrer Existenz

Was brauchen Kinder? Materielle Lebensgrundlagen, Nahrung und Kleidung, ein Dach über dem Kopf. Erziehung und Bildung. Aber zuerst und vor allem müssen sie willkommen geheißen und geliebt werden von ihren Müttern und Vätern, von beiden. Alleinerziehende erwarten besondere Unterstützung durch die Allgemeinheit. Allerdings muß man hier unterscheiden zwischen einer selbst gewählten und einer schicksalhaften Lebensform. Wer Kinder will, aber das gemeinsame Leben mit dem Vater oder der Mutter des Kindes von vornherein ablehnt, also für sich alleine bleiben will, enthält den Kindern elementar Notwendiges vor. Er braucht vielleicht der Kinder wegen Hilfe, aber keine Billigung seines Handelns und seiner Ideologie. Kinder werden für eigene Zwecke instrumentalisiert, wenn sie „angeschafft“ werden, um das Prestige, die Selbstverwirklichung von Erwachsenen zu steigern.

Kinder brauchen nicht nur biologische Mütter und Väter, sie brauchen ebenso soziale Mütterlichkeit und Väterlichkeit. Sie müssen in Zusammenhängen aufwachsen können, in denen Verlässlichkeit kein Fremdwort ist, Erwachsene der Kinder wegen Verzicht auf sich nehmen, auch an autonomer Gestaltung ihres Lebens, bei Schwierigkeiten nicht davonlaufen, nicht immer neue Abenteuer suchen und den Partner wechseln. Es sind die Kinder, die denen, die es noch nicht wußten oder nicht wahrhaben wollen, den Vorrang von Ehe und Familie plausibel machen. Vielleicht verrät die geringe Geburtenrate in unserer Gesellschaft mehr über diese Einsichten, als viele vermuten. Aber was nötig und richtig ist, darf nicht verschwiegen werden. Für richtige Überzeugungen muß geworben werden, am besten durch Vorbilder.

Bei dem hier postulierten Primat der Kinder verdienen alle Kinder Unterstützung, auch die, die in unvollständigen oder wechselnden Familienverbänden aufwachsen. Nicht in einer ehelichen Verbindung geborene Kinder, Scheidungskinder haben es oft schwer genug, zusätzliche Lasten dürfen ihnen nicht aufgeladen werden. Aber die Ausnahme ist keine Einrede gegen eine wünschenswerte Normalität.

Bischof em. Dr. Hartmut Löwe war Bevollmächtigter des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft.